

DER BEBAUUNGSPLAN ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN
§ 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981



VILLINGEN - SCHWENNINGEN, DEN 23. 7. 1984

[Handwritten signature]

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER ÖFFENTLICH AUSGELEGTEN
FERTIGUNG IDENTISCH AUSGENOMMEN ÄNDERUNGEN
LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 6.6.1984.



VILLINGEN - SCHWENNINGEN, DEN 20.7.1984

[Handwritten signature]

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 11 BBAUG
DURCH ERLASS DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS FREIBURG
VOM 25.10.1984. NR 13/24/0225/154. GENEHMIGT
MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG
AM 15. 1. 1985. RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.



VILLINGEN - SCHWENNINGEN, DEN 15. 1. 1985

[Handwritten signature]

Genehmigung erfolgt unter Auflagen 115

siehe Erlaß Nr. 13/24/0225/154 vom 25. Okt. 1984

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg, den 25. Okt. 1984



[Handwritten signature]